

Amtsblatt der Stadt Brühl



41. Jahrgang

Ausgabetag: 26.06.2025

Nummer: 20

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Brühl am
14. September 2025

132 - 134

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Brühl am 14. September 2025

Gemäß § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung ist in Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern ein Integrationsrat zu bilden. Der Integrationsrat der Stadt Brühl besteht gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Brühl aus 17 Mitgliedern, wovon 9 Mitglieder nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt werden. Weitere 8 Mitglieder bestellt der Rat gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO aus seiner Mitte nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren.

Der Wahltermin für die Integrationsratswahl ist auf den Tag der Kommunalwahl, **Sonntag, den 14. September 2025**, festgelegt. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. Wahlgebiet ist die Stadt Brühl.

Es wird um Einreichung von Wahlvorschlägen gebeten. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, welche von der

**Stadt Brühl, Wahlorganisation,
Rathaus A, Uhlstraße 3, Zimmer A 238, 50321 Brühl,
Tel. 02232/79-2820, wahlbuero@bruehl.de**

kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung für die Abholung sowie die spätere Abgabe unter der v.g. Telefonnummer oder per E-Mail wird gebeten.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Brühl sind bis spätestens am **07. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** im Rathaus A bei der oben genannten Stelle einzureichen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Wahlberechtigt sind gemäß § 27 Abs. 3 GO NRW, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 4 GO NRW bezeichneten Personen, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Brühl ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte, die nicht im von der Stadt Brühl erstellten Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind gemäß § 27 Abs. 4 GO NRW Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen sowie alle Brühler Bürgerinnen und Bürger, die

1. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Brühl ihre Hauptwohnung haben.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte sowie jede/jeder Bürgerin/Bürger der Stadt benannt werden, sofern sie/er wählbar ist und sie/er eine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber tritt, falls eine solche/ein solcher nicht benannt ist bzw. diese/dieser auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Dies gilt auch für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag muss durch die Unterschrift von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt sein, es sei denn die Partei, die Wählergruppe oder die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber ist bereits in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten. Im Übrigen findet § 15 Abs. 2 KWahlG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnenden müssen eigenhändig und handschriftlich in Blockschrift Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.

Brühl, den 23.06.2025



.....
Dieter Freytag
Bürgermeister
-Wahlleiter-